

## **Friedhofsgebührensatzung**

Die Stadt Ebermannstadt erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

### **Satzung der Stadt Ebermannstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Ebermannstadt erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Stadt erhebt
  - (a) Grabgebühren (§ 2)
  - (b) Bestattungsgebühren (§ 3)
  - (c) sonstige Gebühren (§ 4)
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen, wenn dies für notwendig erachtet wird. Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

#### **§ 2 Grabgebühren**

##### **1. Friedhöfe in Ebermannstadt, Niedermirsberg, Rüssenbach und Wohlmuthshüll**

###### **1.1 Familiengräber (Wahlgrabstätten) Benutzungsdauer 25 Jahre<sup>1</sup>**

Einzel tiefgrabstätte	1.170,00 € (46,80 € pro Jahr)
Familientiefgrabstätte (2-stellig)	2.340,00 € (93,60 € pro Jahr)
Familientiefgrabstätte (3-stellig)	3.510,00 € (140,40 € pro Jahr)
Gruft	3.260,00 € (163,00 € pro Jahr)

###### **1.2 Kindertiefgrabstätte** 265,00 € (22,08 € pro Jahr) Benutzungsdauer 12 Jahre

###### **1.3 Urnenerdgräber (FH Ebermannstadt)** 231,00 € (23,10 € pro Jahr) Benutzungsdauer 10 Jahre

---

<sup>1</sup> Bei einer Benutzungsdauer von 20 Jahren (vgl. § 27 Abs. 1 Friedhofssatzung) werden die Gebührensätze anteilig berechnet.

	Urnerdgräber (FH Niedermirsberg) Benutzungsdauer 10 Jahre	746,00 € (74,60 € pro Jahr)
1.4	Urnenwand (Gedenkegarten)	874,00 € (87,40 € pro Jahr)
1.5	Urnerdröhren für 2 Urnen	604,00 € (60,40 € pro Jahr)
	für 4 Urnen	868,00 € (86,80 € pro Jahr)
1.6	Urnennische (Kolumbarium)	480,00 € (48,00 € pro Jahr)
1.7	<b>Zusätzliche Kosten bei Nutzung des s.g. Grabhüllesystems</b>	
	- Grabhülle (normales Grab)	1.000,00 €* 1.070,00 €* 85,00 €
	- Grabhülle (doppeltiefes Grab)	
	* Zuzüglich anfallende Arbeitszeit pro angefangene Arbeitsstunde	

### § 3 Bestattungsgebühren

	Kinder ab der Vollendung des 8. Lebensjahres und Erwachsene Euro	Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres Euro	
1.	Leichenhausbenutzungsgebühr pro Tag	169,00 €	169,00 €
2.	Sargschmücken bei Stellung der Blumen	18,00 €	9,00 €
3.	Benutzung der Kühltruhe je angefangene 24 Stunden	59,00 €	59,00 €
4.	Grabherstellung einschl. Tätigkeiten der Totenfeier		
4.1	Ausheben und Schließen des Grabes einschl. Erdabfuhr	895,00 €	286,00 €
4.2	Zuschlag für Tieferlegung, mindestens 2,40 m	325,00 €	0,00 €
4.3	Urnenbeisetzung im Erdgrab	153,00 €	153,00 €
4.4	Beisetzen einer Urne im Kolumbarium, Urnenwand oder Urnerdröhre	71,00 €	71,00 €
4.5	Auflösung Urnennische im Kolumbarium / Urnenwand	126,00 €	126,00 €

4.6	Bereitstellung und Vorbereitung des Sarges/der Urne zur Aussegnung oder Beerdigung	87,00 €	87,00 €
4.7	Für das etwaige Entfernen eines Grabhügels einschl. Entsorgung der Kränze und Blumen	250,00 €	150,00 €

#### § 4 Sonstige Gebühren

##### 2. Zuschläge

2.1	Samstagszuschlag	50 v.H. zur jeweiligen Gebühr von § 3 Nr. 4	
2.2	Sonn- und Feiertagszuschlag	100 v.H. der an diesen Tagen anfallenden Tätigkeiten	
2.3	Nachzuschlag für Tätigkeiten nach 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr	80 v. H. für die anfallenden Tätigkeiten	
2.4	Freitagszuschlag nach 13:00 Uhr	20 v. H. zur jeweiligen Gebühr von § 3 Nr. 4	
2.5	Zuschlag für unvorhersehbare Arbeiten nach Absprache mit der Stadt	pro angefangene Arbeitsstunde	65,00 €
2.6	Bei notwendigem Erdaustausch, nach Absprache mit der Stadt und dem Bestattungs- unternehmen		480,00 €
2.7	Zuschlag für Ausgrabungen (Exhumierung), Umbettungen		
	- bei intaktem Sarg		2.200,00 €
	- bei zerstörtem Sarg		2.800,00 €
2.8	Stellung von Sargträgern bei Exhumierungen (pro Person)		75,00 €
2.9	Umbettung (Tieferlegung) innerhalb des gleichen Grabes, je Umbettung (Tieferlegung)		3.200,00 €

#### § 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen an die Stadt Ebermannstadt erteilt hat,
  - c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragsstellung durch die Stadt Ebermannstadt,
  - c) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2013 in der Fassung der 3. Satzung vom 15.12.2020 außer Kraft.

Ebermannstadt, den 16.07.2021

  
Meyer Christiane  
Erste Bürgermeisterin



Beschluss Stadtrat vom 15.07.2021  
Empfehlung Haupt- und Finanzausschuss vom 05.07.2021

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Stadt Ebermannstadt über die Erhebung von**  
**Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**  
**vom 16.07.2021**

Die Stadt Ebermannstadt erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

**Art. 1**

**§ 2**  
**Grabgebühren**

**1. Friedhöfe in Ebermannstadt, Niedermirsberg, Rüssenbach und Wohlmuthshüll**

- 1.7 Zusätzliche Kosten bei Nutzung des s.g. Grabhüllensystems
- |  |                   |
|--|-------------------|
| - Grabhülle (normales Grab)  | Preis lt. Anlage* |
| - Grabhülle (doppeltiefes Grab)  | Preis lt. Anlage* |
| zusätzlich für die Beschaffung und Bereithaltung durch die Stadt Ebermannstadt | 100,00 €          |
| * zuzüglich anfallende Arbeitszeit pro angefangene Arbeitsstunde               | 85,00 €           |

**Art. 2**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebermannstadt, den 10.05.2022



Christiane Meyer, Erste Bürgermeisterin

Beschluss Stadtrat vom 09.05.2022  
Genehmigungsfrei nach Art. 2 Abs. 3 KAG

**Anlage Satzung der Stadt Ebermannstadt über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**Anlage zu § 2 Nr. 1.7**

Preis Grabhülle (normales Grab)	910,00 €
Preis Grabhülle (doppeltiefes Grab)	1.030,00 €

Ebermannstadt, 10.05.2022

  
Christiane Meyer  
Erste Bürgermeisterin

